

Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes (OV KStA)

(vom 27. März 2024)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG)³,

beschliesst:

A. Auftrag, Gliederung und Leitung

§ 1. Das kantonale Steueramt vollzieht die kantonalen und eid- Auftrag
genössischen Steuergesetze.

§ 2. Das Steueramt ist wie folgt gegliedert: Gliederung

- a. Bereich Unternehmensentwicklung und Gemeinden,
- b. Bereich Privatpersonen,
- c. Bereich Unternehmen,
- d. Bereich Recht und Gesetzgebung,
- e. Bereich Ressourcen,
- f. Stab.

§ 3. Das Amt steht unter der Leitung der Chefin oder des Chefs Leitung
des Steueramtes.

B. Geschäftsleitung und Audit Committee

§ 4. ¹ Die Chefin oder der Chef des Steueramtes und die direkt- Geschäfts-
unterstellten Bereichsleitenden gemäss § 2 sowie die Leiterin oder der leitung
Leiter des Stabs bilden die Geschäftsleitung des Steueramtes.

² Die Geschäftsleitung unterstützt die Chefin oder den Chef des
Steueramtes bei der Geschäftsführung des Steueramtes.

§ 5. Das Audit Committee erfüllt überwachende Aufgaben im Audit
Risikobereich und der Berichterstattung. Es wird dabei von der inter- Committee
nen Revision unterstützt.

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

Interne
Revision

§ 6. Die interne Revision beaufsichtigt die Aufgabenerfüllung des Steueramtes.

C. Zuständigkeiten

Bereich
Unternehmens-
entwicklung und
Gemeinden

§ 7. Die Abteilung Digital Services gewährleistet den fachlichen Betrieb und die Weiterentwicklung der Fachapplikationen des Steueramtes.

a. Digital
Services

b. Gemeinden

§ 8. Die Abteilung Gemeinden erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Gemeindesteuerämter gemäss § 110 StG,
- b. Durchführung von Gemeindesteuerausscheidungen,
- c. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Gemeindesteuerausscheidungen.

c. Register

§ 9. Die Abteilung Register erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Führung des zentralen kantonalen Steuerregisters und des Treuhandregisters, einschliesslich Sicherstellung der Datenkonsistenz im Austausch zwischen Kanton und Gemeinden und den verschiedenen IT-Applikationen,
- b. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- c. Erfassung und Verteilung der ein- und ausgehenden Rechtsmittel.

Bereich
Privatpersonen
a. Zürich Nord,
Zürich Süd und
Zürich City

§ 10. Die Abteilungen Zürich Nord, Zürich Süd und Zürich City erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Einschätzung der ihnen zugeteilten Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- b. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,
- d. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer.

b. Quellensteuer

§ 11. Die Abteilung Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Bestimmungen über die Quellensteuern mit Ausnahme des Steuerbezugs,

- b. Entscheid in Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug bei den Quellensteuern,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Festsetzung der Quellensteuern,
- d. Einschätzung der nachträglich ordentlich zu veranlagenden Steuerpflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer,
- e. Entscheid über Einsprachen gegen Einschätzungen zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung,
- f. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Quellensteuern und hinsichtlich Einschätzungen zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung,
- g. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer.

§ 12. Die Abteilung Nachlass erfüllt folgende Aufgaben:

c. Nachlass

- a. Vertretung des Kantons bei der Inventarisierung und Prüfung der Inventare der Gemeindebehörden,
- b. Einschätzung von verstorbenen Steuerpflichtigen und von deren Ehegattinnen oder Ehegatten sowie von Erbgemeinschaften für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Einschätzung der ergänzenden Vermögenssteuer bei mehreren Steuerpflichtigen,
- d. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- e. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,
- f. Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986⁴ für die Finanzdirektion,
- g. Entscheid über Einsprachen gegen Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- h. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- i. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer.

§ 13. Die Abteilung Wertschriften erfüllt folgende Aufgaben:

d. Wertschriften

- a. Bewertung nicht kotierter Wertpapiere,
- b. Ermittlung der Erträge und Steuerwerte von Wertpapieren sowie Berechnung des Verrechnungssteueranspruchs in den zugewiesenen Fällen,

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- c. Rückerstattung der vom Bund erhobenen Steuern auf Erträgen amerikanischer Wertpapiere (Steuerrückbehalt USA),
- d. Entscheid über die Anrechnung von auf Kapitalerträgen oder Lizenzen erhobenen ausländischen Steuern,
- e. Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen und -reglementen.

Bereich
Unternehmen
a. Bau, Dienstleistungen und Konsum

§ 14. ¹ Die Abteilungen Bau, Dienstleistungen und Konsum erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Einschätzung der ihnen zugeteilten Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- b. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,
- d. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer.

² Die Ausarbeitung von Meldungen an die Ausgleichskassen obliegt der Abteilung Bau.

b. Bücherrevision

§ 15. Die Abteilung Bücherrevision erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Durchführung von Buchprüfungen im Einschätzungsverfahren und im Quellensteuerverfahren,
- b. Einschätzung der von den Abteilungen zugewiesenen Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,
- e. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer.

Bereich Recht und Gesetzgebung
a. Rechtsdienst

§ 16. Die Abteilung Rechtsdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Steuerbefreiungen,
- b. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Steuerbefreiungen,
- c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Steuerbefreiungen,

- d. Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung interkantonalen und internationaler Doppelbesteuerung, soweit das Steueramt dafür zuständig ist,
- e. Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer, vorbehaltlich §§ 12 lit. h und 17 lit. c,
- f. Vertretung des Steueramtes in Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen das Steueramt und Entscheid über Aufsichtsbeschwerden gegen Gemeindesteuerämter,
- g. Entscheid über Gesuche um Akteneinsicht und Aktenherausgabe sowie Vorbereitung des Entscheids über die Entbindung vom Amtsgeheimnis,
- h. Entscheid über Rekurse betreffend Ausstellung von Steuerausweisen,
- i. Koordination oder Durchführung der dem Steueramt aufgrund des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen⁵ obliegenden Aufgaben.

§ 17. Die Abteilung Spezialdienst erfüllt folgende Aufgaben:

b. Spezialdienst

- a. Untersuchung und Entscheid in Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer,
- b. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Nachsteuern und der Steuerhinterziehung,
- c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Nachsteuern und der Steuerhinterziehung,
- d. Einreichung von Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern und Vertretung des Kantons vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

§ 18. Die Abteilung Bezugsdienst erfüllt folgende Aufgaben:

c. Bezugsdienst

- a. Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren,
- b. Durchführung von Sicherungsmassnahmen und Arrestverfahren für die vom Kanton bezogenen Steuern,
- c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss § 234 StG,

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- d. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern,
- e. Entscheid über den Steuererlass und -nachlass hinsichtlich der vom Kanton bezogenen Steuern,
- f. Entscheid über von Steuerpflichtigen erhobene Rekurse hinsichtlich des Erlasses der vom Kanton und von den Gemeinden bezogenen Steuern sowie Erhebung von Rekursen gegen Erlassentscheide der Gemeinden,
- g. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und des Bezugs der vom Kanton bezogenen Steuern,
- h. Erlass von Haftungsverfügungen hinsichtlich der vom Kanton bezogenen Steuern.

Bereich
Ressourcen
a. Rechnungswesen und Controlling

§ 19. Die Abteilung Rechnungswesen und Controlling nimmt die Steuerteilung für die vom Kanton bezogenen Steuern vor.

b. Steuerbezug

§ 20. Die Abteilung Steuerbezug erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Eröffnung von Steuerveranlagungen der direkten Bundessteuer,
- b. Bezug der direkten Bundessteuer und von allen weiteren Steuern, für deren Bezug das Steueramt zuständig ist,
- c. Bezug von Bussen wegen Steuerhinterziehung und Verletzung von Verfahrenspflichten sowie von Verfahrenskosten,
- d. Vertretung des Kantons in Inkassoverfahren, unter Vorbehalt von § 18 lit. a,
- e. Meldung der Daten für den Ressourcenausgleich des nationalen Finanzausgleichs.

c. Services

§ 21. Die Abteilung Services stellt Wohnsitzbestätigungen aus.

Weitere Aufgaben und Organisation

§ 22. Weitere Aufgaben und die Organisation der Bereiche und Organisationseinheiten des Steueramtes regelt das Organisationsreglement des Steueramtes.

D. Schlussbestimmung

§ 23. Die Finanzdirektion kann Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organisationseinheiten des Steueramtes näher umschreiben und ihnen besondere Aufgaben oder neue Geschäfte zuweisen. Finanzdirektion

¹ [OS 79, 177](#); Begründung siehe [ABl 2024-04-12](#).

² Inkrafttreten: 1. Juni 2024.

³ [LS 631.1](#).

⁴ [LS 632.1](#).

⁵ [SR 651.1](#).